

An den
Finanzausschuss des österr. Parlaments

Verein für Konsumenteninformation
Bereich Recht
Linke Wienzeile 18
1060 Wien
Kontakt: Mag. Thomas Hirmke und
Dr. Petra Leupold LL.M. (UCLA)
Tel. 588 77-320
Fax 588 77-75
E-Mail: thirmke@vki.at, akademie@vki.at
ZVR-Zahl: 389759993

Datum: 25.6.2018

Stellungnahme des VKI zum Antrag 302/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (GZ. 13160.0060/1-L1.3/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und äußert sich zum og Antrag wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der VKI beschäftigt sich seit vielen Jahren mit verschiedenen Problemlagen in der Lebensversicherung. Zum besseren Verständnis der Rücktritts-Problematik muss die Ausgangssituation erläutert werden und zwar einerseits rund um das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungen und der dazu in den letzten Jahren ergangenen Rechtsprechung und andererseits rund um die Kostenproblematik bei Lebensversicherungen und die Folgen der Abschlusskostenverrechnung bzw die sich daraus ergebenden schlechten Auszahlungsbeträge („Rückkaufswerte“) im Fall einer vorzeitigen Kündigung.

1.1. Rechtsprechung und Sammelaktion des VKI

Der VKI hat in Folge der Entscheidung des EuGH zum Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung¹ in einem Musterprozess die für Österreich grundlegende Entscheidung des OGH erwirkt². Demnach steht dem Versicherungsnehmer in Hinblick auf die Vorgaben des Europarechts in richtlinienkonformer Interpretation bei fehlender oder fehlerhafter Belehrung durch den Lebensversicherer ein **unbefristetes Rücktrittsrecht** hinsichtlich seiner Lebensversicherung zu. Man kann also auch noch viele Jahre nach Abschluss und nach Ansicht des VKI auch noch

¹ EuGH 19.12.2013, C-209/12 (Endress/Allianz), VbR 2014/36 (Leupold).

² OGH 2.9.2015, 7 Ob 107/15h VbR 2015/131.

nach Beendigung der Lebensversicherung von einer Lebensversicherung zurücktreten. Daher spricht man auch vom sogenannten „Spättritt“. Die Rechtsfolgen des Rücktritts liegen nach dem Urteil des OGH – in Einklang mit allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen und bei insofern vergleichbarer Rechtslage der ständigen Rechtsprechung des BGH – in einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung³. Diese besteht darin, dass der status quo ante wiederhergestellt wird, indem der Versicherungsnehmer Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Prämienzahlungen (abzüglich eines etwaig bereits ausgekehrten Rückkaufswerts) samt Verzinsung in Höhe von 4 % hat. Dies gilt auch bei der kapitalbildenden Lebensversicherung, bei der der Versicherungsnehmer ferner allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zufolge (Unbeachtlichkeit eines etwaigen Wegfalls der Bereicherung) nicht mit dem Veranlagungsrisiko belastet sein darf. Die Rechtsfolgen des Rücktritts weichen damit von einer – ohne weitere Voraussetzungen jederzeit möglichen – ex nunc-Beendigung des Versicherungsvertrags durch Kündigung vonseiten des Versicherungsnehmers ab, bei dem diesem lediglich der jeweilige Zeitwert der Versicherung in Form des Rückkaufswerts gem § 176 VersVG ausbezahlt wird. Dass letzterer im Fall des Rücktritts wegen fehlerhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht anwendbar ist, ergibt sich bereits aus einer historischen und teleologischen Interpretation, dürfte aber in Hinblick auf die andernfalls fehlende Abschreckungswirkung und die Aushöhlung der Effektivität des Rücktrittsrechts (*effet utile*) nach der Rechtsprechung des EuGH auch europarechtlich geboten sein⁴.

Nach Einschätzung des VKI ist die überwiegende Mehrheit der untersuchten Rücktrittsbelehrungen eindeutig fehlerhaft oder erscheinen zumindest angreifbar. Demnach können jedenfalls Lebensversicherungsverträge, die ab dem 1.1.1997 abgeschlossen wurden, weitgehend aufgelöst werden und sind nach derzeitiger Rechtslage (siehe oben) diesfalls bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln. Dies gilt nach Ansicht des VKI auch bei bereits beendeten Lebensversicherungen, da diese – anders als im Fall der Rs Hamilton⁵ vom EuGH zu beurteilenden Kreditverträge nach Rückführung der Kreditvaluta – mangels Absicherung des Langlebkeitsrisikos auch bei vorzeitiger Kündigung beiderseits noch nicht vollständig erfüllt wurden, die bloße Auszahlung des Rückkaufswerts aber vor allem die Effektivität des Rückkaufsrechts unterminieren würde und die fehlerhafte Belehrung andernfalls sanktionslos wäre⁶.

Seit dem Frühjahr 2016 hat der VKI eine Sammelaktion für betroffene VerbraucherInnen durchgeführt, die von ihrer Lebensversicherung zurücktreten wollten, und bis September 2017 mehr als 7000 geschädigte VerbraucherInnen gesammelt. In einem Rahmenvergleich mit einem Großteil der Versicherungswirtschaft konnte im Herbst 2017 für rund 5500 VerbraucherInnen ein angemessener Vergleich erzielt werden. Damit wurde freilich nur ein Bruchteil der in Österreich potentiell betroffenen Fälle einer Lösung zugeführt.

1.2. Kostenproblematik / Abschlusskostenverteilung

Die Lebensversicherung ist ein stark kostenbelastetes Sparprodukt. Von einbezahlten € 100,-- Prämie werden im Schnitt etwa nur € 80,-- veranlagt, der Rest entfällt auf die Versicherungssteuer und diverse Kostenabzüge wie Abschlusskosten, Verwaltungskosten, etc.

Die Abschlusskosten beinhalten vor allem die Provision des Vermittlers. Die Provisionen betragen in der Lebensversicherung im Normalfall zwischen 3 und 6 % der Prämiensumme über die gesamte Vertragsdauer. Die Abschlusskosten werden grundsätzlich am Vertragsbeginn verrechnet, was zu schlechten Auszahlungsbeträgen („Rückkaufswerten“) im Fall einer vorzeitigen Auflösung bzw Prämienfreistellung führt, va wenn die Auflösung bzw Prämienfreistellung in der ersten Hälfte der Laufzeit erfolgt.

³ Ausführlich dazu aus der Lehre nur *Leupold*, § 176 VersVG (K) ein Nullsummenspiel, Lebensversicherung: Rechtsfolgen des Rücktritts nach Endress/Allianz, VbR 2016, 195; *Schwintowski*, VbR 2014, 180; *ders.*, wbl 2017, 245; *Armbrüster* in *Leupold*, Forum Verbraucherrecht 2017, 1; *Berger/Maderbacher*, Zum Rücktritt von Lebensversicherungsverträgen, Anmerkungen aus unionsrechtlicher Sicht, ÖJZ 2018, 391.

⁴ Näher dazu *Leupold*, VbR 2016, 195.

⁵ C-412/06.

⁶ *Leupold*, VbR 2014/36, 59: arg ein Kunde, dem sein Rücktrittsrecht nicht bekannt ist, ist gezwungen auf die Kündigung auszuweichen. So auch jüngst *Berger/Maderbacher*, ÖJZ 2018/51, 397 ff.

Die Abschlusskosten wurden in Folge einer Klagswelle des VKI durch das VersRÄG 2006 ab 2007 anteilig auf die ersten 5 Jahre verteilt⁷, was dazu führte, dass die Rückkaufswerte seither im Fall einer vorzeitigen Auflösung etwas besser sind als bei Verträgen, die noch vor dem 1.1.2007 abgeschlossen wurden. Dennoch ist auch bei „Neuverträgen“ ab dem 1.1.2007 im Fall einer vorzeitigen Auflösung der dann ausbezahlte sogenannte „Rückkaufswert“ in der ersten Hälfte der Laufzeit in aller Regel deutlich geringer als die Summe der bis dahin einbezahlten Prämien.

Bekanntlich erreicht maximal die Hälfte der Verträge in der ursprünglichen Form das geplante Laufzeitende. Es ist daher davon auszugehen, dass über die gesamte Laufzeit von Lebensversicherungen ein hoher Anteil vorzeitig aufgelöst wird. Nach Einschätzung des VKI ist dies auch auf Fehlberatungen und Fehlvorstellungen über das Lebensversicherungsprodukt zurückzuführen.

2. Zu den einzelnen Regelungen

2.1. Einheitliches Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG neu

Das in der Neufassung des § 5c VersVG vorgesehene neu gestaltete Rücktrittsrecht soll mehrere – auf diverse Bestimmungen verstreute⁸ – Rücktrittsrechte ersetzen und damit vereinheitlichen.

Eine Vereinheitlichung ist angesichts der bestehenden und auch für VerbraucherInnen unübersichtlichen Rechtszersplitterung grundsätzlich zu begrüßen. Sie liegt allerdings in Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung im vorliegenden Entwurf vor im immanenten Interesse der Versicherer, die damit für die Zukunft eine zweite Spätücktrittsproblematik ausschließen wollen. Im Einzelnen:

- § 5c Abs 4 sieht vor, dass der Rücktritt **in geschriebener Form** zu erklären ist. Dies stellt zum einen eine **Verschlechterung** im Verhältnis zur geltenden Rechtslage dar, da für den Rücktritt in der Lebensversicherung in § 165a VersVG keine bestimmte Form normiert wird, sodass Rücktritte auch formfrei möglich sind. Dasselbe gilt für einen Rücktritt nach den §§ 3 und 3a KSchG.⁹ Die Neuregelung ist daher aus konsumentenpolitischer Sicht abzulehnen. Zum anderen erscheint die Zulässigkeit einer Formvorgabe auch **unionsrechtlich fraglich**.¹⁰ Ferner wird damit ein Gleichlauf mit dem – europarechtlich gebotenen – Rücktrittsrecht im Fernabsatz gem §§ 8 ff FernFinG verhindert, der den Rücktritt formfrei ermöglicht¹¹, sodass das mit dem vorliegenden Entwurf ausweislich der Begründung (S 5) angestrebte Ziel nach Rechtssicherheit und Vereinheitlichung der Rücktrittsrechte offenkundig nicht erreicht wird.
- Nach der Begründung muss die Rücktrittsbelehrung „in gut lesbarer Schrift in unmittelbarer Nähe vor der Unterschrift des Verbrauchers abgedruckt werden“¹². Damit dürfte davon auszugehen sein, dass die Rücktrittsbelehrung (nur) am Versicherungsantrag erfolgen soll. **Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob VerbraucherInnen durch diesen Hinweis ausreichend über ihr Rücktrittsrecht belehrt werden.** Zum einen ist nicht gewährleistet, dass sie jedenfalls auch eine Kopie des Antrages erhalten. Zwar ist in der geplanten Neufassung des § 5b VersVG weiterhin in Abs 1 die Verpflichtung zur Ausfolgung einer Kopie der Vertragserklärung enthalten. Diese Verpflichtung ist aber durch den geplanten Entfall der Abs 2 bis 6 des § 5b VersVG zahnlos, weil daran keinerlei Konsequenzen geknüpft sind. Insbesondere hat die Nichtausfolgung einer

⁷ Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2006 - VersRÄG 2006: Einführung des § 176 Abs 5 VersVG idF BGBl. 95/2006

⁸ Vgl zu den Rücktrittsrechten im Versicherungsrecht den Überblick bei *Leupold*, Leitfaden Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers, VbR 2014, 151 mwN.

⁹ Vgl §§ 3 Abs 4 und 3a Abs 5 KSchG

¹⁰ Vgl Art 15 RL 90/619/EWG: Demnach reicht eine „Mitteilung“.

¹¹ Insofern unzutreffend die Begründung (S 5, Zu Z 3, aE) des vorliegenden Entwurfs, die offenkundig davon ausgeht, dass für § 8 Abs 2 FernFinG die geschriebene Form gilt.

¹² S 5, Zu Z 3, vorletzter Absatz.

Kopie der Vertragserklärung keinerlei Auswirkung auf die (Verlängerung der) Rücktrittsfrist. Zum anderen wird die Polizza jenes Dokument sein, das vom Verbraucher wahrgenommen wird und vor dessen Hintergrund zu entscheiden ist, ob ein Rücktritt erfolgen soll oder nicht. Ob in diesem Zeitpunkt die Kopie der Vertragserklärung zur Hand ist, ist freilich ungewiss. Die Belehrung sollte daher verpflichtend auch in den Unterlagen anlässlich der Polizzenzusendung enthalten sein, und zwar gut leserlich und auffallend.

- Beim **Verweis auf § 45 Abs 1 Z 2 VersVG** handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen; der Verweis geht ins Leere, da es die Bestimmung nicht gibt.
- Zur **Anlage A** ist anzumerken, dass das Abstellen auf die Zusendung der Polizza im Klammerausdruck des 2. Absatzes missverständlich ist. KonsumentInnen könnten meinen, dass es auf das Datum der Zusendung ankommt, was unzutreffend ist. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass es auf den Zugang bzw den Erhalt ankommt. In Hinblick auf die Rücktrittsmöglichkeit „in geschriebener Form“ wären Abs 1 der Anlage A (Klammerausdruck zur Erklärung: „z.B. Brief, Fax, E-Mail“) und die Konkretisierung des Adressaten in Abs 3 besser aufeinander abzustimmen; in den Gestaltungshinweisen für letzteren (Gestaltungshinweis 2) wird konkretisiert, dass lediglich die ladungsfähige Anschrift des Versicherers verpflichtend in der Belehrung anzugeben ist, die E-Mail-Adresse und Telefaxnummer dagegen lediglich „zusätzlich angegeben werden können“. Um dem Versicherungsnehmer die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht – über das uE kritikwürdige Erfordernis der Erklärung in geschriebener Form hinaus – zu erschweren und unnötige Verwirrung über die Formerfordernisse aufseiten des Verbrauchers zu vermeiden, sollten auch E-Mail-Adresse und Faxnummer verpflichtend in die Belehrung aufzunehmen sein.

2.2. Rechtsfolgen eines Spätrücktritts nach § 176 Abs 1a, 5 und 6 VersVG neu

Der neu eingefügte § 176 Abs 1a VersVG regelt die Folgen des Rücktritts im Fall einer fehlerhaften Rücktrittsbelehrung, und zwar abweichend von dem nach derzeitiger Rechtslage geltenden Regime bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung. Die Neuregelung soll sowohl für Neuverträge als auch aufgrund der Übergangsregelung des § 191c Abs 23 VersVG für Altverträge gelten, sofern der Rücktritt nach dem 1.1.2019 erklärt wird.

Dabei werden je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts drei Fallgruppen unterschieden:

- a. Erfolgt der **Rücktritt innerhalb eines Jahres** nach Vertragsabschluss erhält der Versicherungsnehmer die einbezahlten Prämien ohne Abzüge zurück. Demnach soll hier – anders als nach derzeitiger Rechtslage (§§ 1435, 1437 iVm § 1152 ABGB) – auch **kein Abzug für die Absicherung des Todesfallrisikos oder für die Absicherung anderer zusätzlicher Risiken** erfolgen (etwa dread disease Absicherungen, etc.). Das ist zu begrüßen, weil es eine einfache und auch für den Versicherungsnehmer transparente und einfach nachvollziehbare Abwicklung ermöglicht, die keinerlei Berechnungsschwierigkeiten in Hinblick auf die Bewertung der og Risiken aufwirft. Zu begrüßen ist ferner, dass der Versicherer bei Rücktritt im ersten Jahr etwaig eintretende Veranlagungsverluste nicht zu tragen hat (e contrario Fallgruppe 2, Unterstrich 2); dies entspricht in Hinblick auf einen vom Versicherer zu vertretenden Belehrungsfehler einer sachgerechten Zuordnung der Risikosphären, die mit dem telos des Rücktrittsrechts und zivilrechtlichen Wertungen in Einklang steht. Ungeregelt ist nach dem vorliegenden Entwurf eine etwaige Verzinsung der Prämienzahlungen; daher dürfte mangels anderslautender Regelung davon auszugehen sein, dass eine Verzinsung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erfolgt (§§ 1000, 1333 ABGB). Eine diesbezügliche Klarstellung zumindest in der Begründung wäre allerdings wünschenswert.
- b. Erfolgt der **Rücktritt ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres** gebührt nach dem Entwurf der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten und des Abzugs nach § 176 Abs 4 VersVG. Die Betroffenen würden daher iaR eine Auszahlung erhalten, die etwas über jenem Betrag liegt, der im Fall einer normalen Kündigung zusteht (Rückkaufswert plus Abschlusskosten plus Abschlag). Veranlagungsverluste müssen sich VerbraucherInnen hier aber anrechnen lassen, ebenfalls die Versicherungssteuer und diverse andere Kostenabzüge. **Diese Regelung stellt für VerbraucherInnen in aller Regel eine gravierende Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage (bereicherungsrechtliche Rückabwicklung, s**

oben) dar. Sie bewirkt bei gesamthafter Betrachtung auch eine nur geringfügige Besserstellung im Vergleich zu einer „normalen“ Kündigung des Vertrages. Unklar bleibt außerdem, bei welchen Versicherungsprodukten Veranlagungsverluste zu berücksichtigen sind. Problematisch ist ferner, dass **vollkommen offen bleibt, wie ein Veranlagungsverlust nachvollziehbar abgerechnet werden soll**, sodass Verluste transparent von den Kostenabzügen getrennt werden können. Sollte diese – vom VKI abgelehnte – Regelung umgesetzt werden, wäre aus Transparenzerwägungen flankierend zumindest eine Rechnungslegungspflicht vorzusehen.

- c. Erfolgt der **Rücktritt nach Ablauf des fünften Jahres** sieht die Neuregelung keine besondere Bestimmung vor. Die Begründung (S 6, Zu Z 6) geht davon aus, dass dem Versicherungsnehmer diesfalls nur der Rückkaufswert nach § 176 Abs 1 VersVG zustehen soll¹³; er ist damit so gestellt, als würde er den Vertrag – was ohnehin jederzeit möglich ist – kündigen. Eine derartige Regelung wird vom VKI als klare Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage aus konsumentenpolitischer Sicht abgelehnt; sie führt zu vollkommen unsachlichen Ergebnissen, weil es im Ergebnis für die Rechtsfolgen keine Rolle mehr spielt, ob eine Belehrung gesetzeskonform erfolgt ist oder nicht.

Allgemein geht der Entwurf offenkundig von der fälschlichen Annahme aus, dass § 176 Abs 1 VersVG auf den Rücktritt durch den Versicherungsnehmer anwendbar wäre. Dies ist uE nicht der Fall, wird auch in der Lehre¹⁴ ausgeschlossen und von der Rechtsprechung verneint¹⁵. § 176 Abs 1 VersVG ist nach Ansicht des VKI nur auf den Rücktritt des Versicherers anwendbar. **Die vorgesehene Regelung würde daher – abseits der unionsrechtlichen Bedenken – auf dogmatisch brüchiger Grundlage geschaffen werden, wovon aus Sicht des VKI abzuraten ist.**

Es ist **äußerst zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Regelung der Fallgruppen b) und c) den Vorgaben des Unionsrechts entspricht**¹⁶:

- a. Bei Rücktritten der Fallgruppe c) führt die Regelung im Ergebnis dazu, dass fehlerhafte Belehrungen folgen- und damit sanktionslos bleiben würden. Damit wäre die praktische Wirksamkeit der Vorgaben der Lebensversicherungs-RL (nunmehr: Solvency II) nicht gewährleistet, was nach dem Endress-Urteil des EuGH unzulässig sein dürfte (arg *effet utile*, Art 288 Abs 3 AEUV, Art 4 Abs 3 EUV). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fallgruppe c) auf Grund der langen Laufzeiten von Lebensversicherungsverträgen den Hauptanteil potentieller Rücktrittsfälle umfasst, mit anderen Worten: **Für die absolute Mehrzahl der Fälle würde eine voraussichtlich unionsrechtswidrige Regelung geschaffen werden.**
- b. Bei Rücktritten der Fallgruppe b) gilt das unter a) Ausgeführte, weil auch hier fraglich ist, ob die – im Vergleich zu § 176 Abs 1 VersVG nur unwesentlich „günstiger“ berechnete – Auszahlung des Rückkaufswerts im Vergleich zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung mit dem Effektivitätsgrundsatz und Äquivalenzvorgaben des Europarechts vereinbar ist. Darüber hinaus führt die Regelung vor allem dann zu unsachlichen Folgen, wenn es sich um eine Versicherung handelt, bei der der Versicherungsnehmer nach den vertraglichen Regelungen das Veranlagungsrisiko tragen soll. Abgesehen davon, dass es in Hinblick auf die Wertungswidersprüche zu österreichischen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen systemwidrig und nicht nachvollziehbar erscheint, das Veranlagungsrisiko trotz ex tunc-Auflösung des Vertrages dem Versicherungsnehmer zuzuweisen, ist auch diese Regelung starken europarechtlichen Bedenken ausgesetzt, weil auch insofern die praktische Wirksamkeit der Vorgaben der Lebensversicherungs-RL in Frage gestellt wird.

¹³ „Bei einem Rücktritt nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss erhält der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert gemäß § 176 Abs. 1 VersVG“.

¹⁴ Vgl. Leupold, § 176 VersVG (K)ein Nullsummenspiel, Lebensversicherung: Rechtsfolgen des Rücktritts nach Endress/Allianz, VbR 2016/135.

¹⁵ So OGH in 7 Ob 107/15h; ausdrücklich etwa HG Wien 2.1.2017, 11 Cg 53/16f; OLG Wien 2 R 148/17z VbR 2018/65.

¹⁶ Berger/Maderbacher, Zum Rücktritt von Lebensversicherungsverträgen, Anmerkungen aus unionsrechtlicher Sicht, ÖJZ 2018/51; Leupold, § 176 VersVG: (K)ein Nullsummenspiel – Lebensversicherung: Rechtsfolgen des Rücktritts nach Endress/Allianz; Schwintowski, Die Auswirkungen des Endress-Urteils auf die österreichische Lebensversicherung unter Berücksichtigung der deutschen Rechtslage, VbR 2014, 180; ders, wbl 2017, 245.

Bezüglich der **Neuregelung der Rechtsfolgen des Rücktritts auch für Neuverträge** ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der mit einem Abweichen von der geltenden Rechtslage verbundene Systembruch umso gravierender ins Gewicht fällt, als die Versicherer mit der in Anlage A iVm § 5c Abs 3 geschaffenen Fiktion ordnungsgemäßer Belehrung durch Verwendung des Muster-Belehrungsformulars ohnehin Rechtssicherheit erlangen, es in der Hand haben, eine neuerliche Spätücktrittsproblematik pro futuro zu vermeiden und damit abgesichert sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erstreckung der Neuregelung der Rechtsfolgen des Rücktritts auch auf Neuverträge überschießend, zumal ein schutzwürdiges legitimes Interesse der Versicherer nach einer Verschlechterung der Rechtslage für KonsumentInnen durch Beschränkung der Rücktrittsfolgen nach dem Gesagten nicht erkennbar ist.

2.3. Übergangsregelung nach § 191c Abs 23 VersVG neu

Das in § 191c Abs 23 VersVG vorgesehene **kurzfristige Inkrafttreten der Neuregelungen per 1.1.2019 erscheint aus unions- und verfassungsrechtlichen Gründen fragwürdig**. Der Gesetzgeber würde damit in laufende Verträge und bereits bestehende unionsrechtliche Ansprüche eingreifen. Dies erscheint umso bedenklicher, als der EuGH in der Rs Endress eine zeitliche Begrenzung der Rückwirkung seiner Entscheidung ausdrücklich abgelehnt hat, und das – nach dem europarechtlichen Äquivalenzgrundsatz maßgebliche – nationale Recht für vergleichbare Ansprüche eine Regelverjährung von 30 Jahren vorsieht (§ 1478 ABGB). Aus Vertrauensschutzwägungen erscheint die äußerst knapp bemessene Frist zur Geltendmachung (bis Ende diesen Jahres) nicht zuletzt deshalb bedenklich, weil eine effektive Rechtsdurchsetzung angesichts der bestehenden Unwägbarkeiten bezüglich der – im Detail nach wie vor nicht höchstgerichtlich geklärten – Rechtsfolgen des Rücktritts für die Mehrheit der betroffenen VersicherungsnehmerInnen damit praktisch unmöglich sein dürfte.

Der VKI spricht sich daher gegen die geplante Neuregelung aus.

Mag. Thomas Hirmke
Leiter Bereich Recht

Dr. Petra Leupold, LL.M.
Leiterin VKI Akademie